

Richtlinien

für die

ArbeitnehmerInnen-Förderung

durch ein

BILDUNGSKONTO des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2007 - 2009

§ 1 Bereich und Umfang der Förderung

- (1) Mit dem Bildungskonto werden Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Meister-schulen, Fachakademien u. dgl.) gefördert, die der berufsorientierten Weiterbildung oder der Umschulung (ausgenommen Umschulungsförderungen im Sinne der Ar-beitsmarktverwaltung) - ein konkreter Nachweis darüber ist zu erbringen - dienen. Das Bildungskonto kann bis zum 31. Dezember 2009 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zum jeweils vorgesehenen Höchstbetrag (ab 1.1.2007 - 780 bzw. 1.560 Euro; ab 1.1.2008 – 830 bzw. 1.660 Euro; ab 1.1.2009 – 880 bzw. 1.770 Euro) gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2, und ab 1.1.2007 - 1.180 bzw. 1.960 Euro; ab 1.1.2008 - 1.250 bzw. 2.090 Euro; ab 1.1.2009 - 1.330 bzw. 2.210 Euro gemäß § 6 A Abs. 4 und § 6 B Abs. 3 angesprochen werden.

- (2) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Be-stimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fassung vom 27.3.2006, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 11. Mai 2006, Folge 10/2006".

- (4) Stichtag für alle richtliniengemäßen Vorgaben ist der Beginntag der Fortbildung.
- (5) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 FörderungswerberIn

(1) Gefördert werden oberösterreichische ArbeitnehmerInnen¹, das heißt, in einem Arbeitsverhältnis stehende bzw. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen, geringfügig Beschäftigte und Ein-Personen-Unternehmen²

- a) deren Arbeitsstätte in Oberösterreich oder deren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr in Oberösterreich liegt³, und
- b) die als höchste Qualifikation den Abschluss (Matura) einer AHS oder BHS aufweisen⁴, sowie
- c) Personen gemäß § 6 lit A Abs. 1 und
- d) Personen gemäß § 6 lit. B Abs. 1
- e) KrankenpflegeschülerInnen während ihrer Ausbildung für Zusatzausbildungen

(2) Im Zweifelsfall gilt der ArbeitnehmerInnenbegriff gemäß ASVG.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

(1) Für die Anerkennung der Kosten einer Bildungsmaßnahme im Rahmen des "Allgemeinen Bildungskontos" sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Die Absolvierung der Bildungsmaßnahme dient der berufsorientierten Weiterbildung, d.h. sie vermittelt Qualifikationen, die im Berufsleben zur Anwendung gelangen können oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung sind.

Hobbykurse aller Art sind daher von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen. Gesundheitsorientierte Seminare und Kurse, bei denen überwiegend ein privates Interesse nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, sowie Führerscheine der Gruppe C bis F sind nur im Fall einer unmittelbaren beruflichen Anwendung förderbar. Persönlichkeitsbildende Kurse können nur bei eindeutig erkennbarem Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf gefördert werden. Kurse zur Erlangung der Führerscheine der Klasse A und B sind von einer Förderung ausgeschlossen.

1 Für den Nachweis der ArbeitnehmerInneneigenschaft ist die Vorlage der AK-Leistungskarte in Kopie sowie eine Bestätigung eines OÖ. Arbeitgebers über das Dienstverhältnis und den Betriebsstandort der Beschäftigung erforderlich.

2 Nachweis durch Bestätigung auf Antragsformular: "Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich zum Beginntag der Weiterbildung keine/n ArbeitnehmerIn beschäftigt habe und mit der behördlichen Überprüfung meiner Angaben einverstanden bin."

3 Liegt die Arbeitsstätte außerhalb Oberösterreichs (Abs. 1), so ist die Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz in Oberösterreich in Kopie beizulegen.

4 Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Abschlusszeugnisse in Kopie

- b) Die Bildungsmaßnahme muss in Bildungseinrichtungen, die über das Qualitätssiegel der OÖ. Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen verfügen bzw. durch vergleichbare Verfahren qualifiziert sind bzw. in aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen (bescheidmäßig) eingerichteten Akademien bzw. Schulen oder in Fahrschulen absolviert werden.
- c) Die Teilnahme des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin an der Bildungsmaßnahme wird von der Bildungseinrichtung bestätigt. Der/Die FörderungswerberIn muss mindestens 75 % der Bildungsmaßnahme absolviert haben.

(2) Für die Anerkennung der Kosten einer Bildungsmaßnahme im Rahmen eines "Speziellen Bildungskontos" sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Die Bildungsmaßnahme schließt mit einem(r) Abschlusszeugnis (Abschlussprüfung) ab (Werkmeister, Fachakademien, Industriemeister, Studienberechtigungsprüfung, usw.)
- b) oder dient der Vorbereitung auf eine spezielle Berufsausbildungsprüfung (Meister-, Befähigungs- oder Unternehmerprüfung, Bilanzbuchhalterprüfung, Ausbilderprüfung u.ä.)
- c) Der/Die FörderungswerberIn erwirbt ein positives Abschlusszeugnis oder legt die spezielle Berufsausbildungsprüfung erfolgreich ab.
- d) Die Bildungsmaßnahme muss in einer der nachstehenden Bildungseinrichtungen absolviert werden
 - die über das Qualitätssiegel der OÖ. Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen verfügen bzw.
 - durch vergleichbare Verfahren qualifiziert sind bzw.
 - in aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen (bescheidmäßig) eingerichteten Akademien bzw. Schulen oder
 - in Fahrschulen

(3) Förderungen in Härtefällen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, etwa in Fällen unzumutbarer sozialer Härte, kann der zuständige Referent unter Information des Wirtschaftsreferenten nach gründlicher Überprüfung der Sachlage ausnahmsweise ohne Bindung an die sonst gültigen Richtlinien über die Förderung vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin entscheiden.

§ 4 Förderungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Förderung im Rahmen des "Allgemeinen Bildungskontos" (§ 3 Abs. 1) sind die Kurskosten (Teilnehmerbeiträge) für Bildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a.

- (2) Gegenstand der Förderung im Rahmen des "Speziellen Bildungskontos" können sein:
- a) Kurskosten (Teilnehmerbeiträge) bzw. Schulkosten, nicht jedoch Studienbeiträge oder
 - b) Kosten für Fachbücher, Instrumente, Material (sofern keine Kosten gemäß lit. a anfallen);
 - c) fallen im Zusammenhang mit einer Bildungsmaßnahme unbedingt erforderliche Unterkunftskosten (Übernachtung und Frühstück gemäß Wifi-Tarif) an, so können diese zusätzlich zu lit. a oder b Gegenstand der Förderung sein.
 - e) Prüfungsgebühren und Fahrtkosten sind nicht förderbar.

§ 5 Förderungshöhe

- (1) Die Förderung für Bildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a beträgt 50 % der dem/der FörderungswerberIn persönlich erwachsenen Kurskosten (§ 4 (1)), bis zum Förderungshöchstbetrag von 780 Euro ab 1.1.2007; 830 Euro ab 1.1.2008; 880 Euro ab 1.1.2009. Dieser Förderungshöchstbetrag kann in mehreren Teilbeträgen oder auf einmal bis zum 31. Dezember 2009 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - angesprochen werden (Allgemeines Bildungskonto).
- (2) a) Die Förderung für Bildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 lit. a beträgt für Kosten gemäß § 4 Abs. 2 lit. a bzw. b 50 % der vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin persönlich getragenen Ausgaben bis zum Förderungshöchstbetrag von 1.560 Euro ab 1.1.2007; 1.660 Euro ab 1.1.2008; 1.770 Euro ab 1.1.2009. Dieser Förderungshöchstbetrag kann in mehreren Teilbeträgen oder auf einmal bis zum 31. Dezember 2009 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – angesprochen werden (Spezielles Bildungskonto).
- b) Für den Besuch eines Fachhochschul-Vorbereitungs-Lehrganges beträgt der Förderungsbetrag pro Semester 590 Euro, d.s. max. 1.180 Euro ab 1.1.2007; 625 Euro, d.s. max. 1.250 Euro ab 1.1.2008; 665 Euro d.s. max. 1.330 Euro ab 1.1.2009.
- (3) Die Förderung von Unterkunftskosten (§ 4 Abs. 2 lit. c) beträgt 50 % der vom Förderungswerber/der Förderungswerberin persönlich getragenen Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 3.530 Euro ab 1.1.2007; 3.760 Euro ab 1.1.2008; 3.990 Euro ab 1.1.2009. Dieser Unterkunftsbeitrag kann in mehreren Teilbeträgen oder auf einmal bis zum 31. Dezember 2009 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – zusätzlich zum Speziellen Bildungskonto angesprochen werden. Im Falle einer zusammenhängenden mehrjährigen Ausbildung (z.B. Meisterschulen) kann der Unterkunftsbeitrag jährlich bis zum Höchstbetrag von 1.180 Euro für die jeweilige Dauer der Ausbildung, höchstens jedoch für drei Jahre, angesprochen werden.
- (4) a) Kumulierung: Der Höchstbetrag, der für die Förderung von Bildungsmaßnahmen Abs. 1 und Abs. 2, bis 31. Dezember 2009 in Anspruch genommen gemäß
werden

kann, beträgt 1.560 Euro ab 1.1.2007; 1.660 Euro ab 1.1.2008; 1.770 Euro ab 1.1.2009.

- b) Zusätzlich kann die Förderung der Unterkunftskosten bis höchstens 1.180 Euro (Abs. 3, erster Satz) bzw. bis höchstens 3.530 Euro (Abs. 3, dritter Satz) ab 1.1.2007; bis höchstens 1.250 Euro (Abs. 3, erster Satz) bzw. bis höchstens 3.760 Euro (Abs. 3, dritter Satz) ab 1.1.2008; bis höchstens 1.330 Euro (Abs. 3, erster Satz) bzw. bis höchstens 3.990 Euro (Abs. 3, dritter Satz) ab 1.1.2009 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis 31. Dezember 2009 in Anspruch genommen werden.

§ 6 Besonderes Bildungskonto

A) Förderung für Personen in Karenz und für WiedereinsteigerInnen

Für Förderungen von Bildungsmaßnahmen für Personen in Karenz und für WiedereinsteigerInnen im Rahmen von konkreten Projekten gelten - abweichend von den §§ 2, 3, 4 und 5 - folgende Bestimmungen:

- (1) Gefördert werden, ohne Berücksichtigung ihrer schulischen Letztqualifikation:
- a) Personen in Karenz, das sind Personen, die sich auf Grund ihrer Elternschaft in Karenz befinden bzw. Karenzgeld beziehen bzw. ArbeitnehmerInnen, die bis zur gesetzlichen Dazuverdienstgrenze von 14.600 Euro jährlich verdienen und Karenzgeld beziehen;
 - b) KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, das sind Personen, die sich in Mutterschafts- bzw. Elternkarenz befinden bzw. ArbeitnehmerInnen, die bis zur gesetzlichen Dazuverdienstgrenze von 14.600 Euro jährlich verdienen und Kinderbetreuungsgeld beziehen;
 - c) Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld hatten und Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld beziehen
 - d) WiedereinsteigerInnen, das sind Personen, die nach einer familiär bedingten Unterbrechung ihres Arbeitsverhältnisses den Einstieg in das Berufsleben anstreben sowie BerufsneueinsteigerInnen, die nach einer Ausbildung und der Geburt eines Kindes erstmals in das Berufsleben einsteigen wollen. Beide Gruppen müssen hierfür beim AMS OÖ. als arbeitssuchend vorgemerkt sein.

Der Status als WiedereinsteigerIn geht durch eine zwischenzeitliche Beschäftigung in der Dauer von max. 6 Monaten (durchgehend oder in Etappen) oder durch eine Beschäftigung mit Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze, nicht verloren.

Bei allen in § 6 (A) (1) definierten FörderungswerberInnen muss sich entweder der Arbeitsplatz in Oberösterreich befinden oder der Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr in Oberösterreich liegen.

- (2) Förderungsvoraussetzung ist die vorherige Zuerkennung der Förderungsfähigkeit eines konkreten Bildungsprojektes für Personen nach § 6 (A) (1) durch das Land Oberösterreich.

Die Förderungsfähigkeit wird schriftlich erteilt, sofern im diesbezüglichen Antrag die Erfüllung folgender Voraussetzungen nachgewiesen bzw. verbindlich zugesagt wird.

- a) Die Projekte müssen Bildungskurse zur Vermittlung von Wissen und psychischer und kognitiver Fähigkeiten, die den (Wieder-)Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtern und/oder der beruflichen Höherqualifizierung dienen, umfassen.
 - b) Das Projekt muss zeitlich und von seiner Zielrichtung her definiert sein, wobei ein Projekt an mehreren Standorten Oberösterreichs durchgeführt werden kann.
 - c) Das Bildungsprojekt muss von Bildungseinrichtungen, die über das Qualitätssiegel der OÖ. Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen verfügen bzw. durch vergleichbare Verfahren qualifiziert sind bzw. in aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen (bescheidmässig) eingerichteten Akademien bzw. Schulen durchgeführt werden.
 - d) Der Projektdurchführung hat eine Informationskampagne voranzugehen, damit die Teilnehmer umfassend über die zu erwartende Ausbildung informiert sind (Informationsveranstaltungen, schriftliches Informationsmaterial).
 - e) Die Trainer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 1) Sozialpädagogische Qualifikation
 - 2) Praktische Erfahrung als Trainer im Zusammenhang mit Erwachsenenbildungsmaßnahmen
 - 3) Zusätzliche Qualifikation und/oder Erfahrung im Zusammenhang mit Kommunikation und Persönlichkeitsbildung
 - 4) Durchgängige personelle Lehrgangsbetreuung
 - 5) Bei Projekten für Karenzierte, KindergeldbezieherInnen und WiedereinsteigerInnen: Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind erwünscht
 - f) Die Genehmigung eines Projektes erfolgt unter der Maßgabe, dass mindestens 10 Personen gemäß Z. 1 angemeldet sind (in regional schwierigen Gebieten kann von dieser Regelung Abstand genommen werden).
- (3) Gegenstand der Förderung sind die Kurskosten (Teilnehmerbeiträge) von Bildungsmaßnahmen gemäß Abs. 2.
- (4) Die Förderungshöhe für Bildungsmaßnahmen gemäß Abs. 2 beträgt 75 % der auf eine(n) Teilnehmer(in) entfallenden Kurskosten, bis zum Förderungshöchstbetrag von 1.180 Euro ab 1.1.2007; 1.250 Euro ab 1.1.2008; 1.330 Euro ab 1.1.2009;

unabhängig davon, ob der/die FörderungswerberIn anderweitige Zuschüsse zu dieser Bildungsmaßnahme erhält oder nicht, soweit mit den gesamten Förderungen 100 % der Kurskosten nicht überschritten werden.

Der Förderungshöchstbetrag von 1.180 Euro ab 1.1.2007; 1.250 Euro ab 1.1.2008; 1.330 Euro ab 1.1.2009 kann in mehreren Teilbeträgen oder auf einmal bis zum 31. Dezember 2009 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – angesprochen werden.

Förderungen, die im Rahmen der Projektförderung geleistet werden, werden auf das Allgemeine oder Spezielle Bildungskonto nicht angerechnet.

B) Höherförderung für Personen über 40 Jahre und Personen ohne abgeschlossene Ausbildung

Für die Förderung der Teilnahme von Personen über 40 Jahre ohne Rücksicht auf die schulische Letztqualifikation bzw. PflichtschulabsolventInnen und sonstige Personen ohne abgeschlossene Ausbildung an Bildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 (Allgemeines bzw. Spezielles Bildungskonto) gelten in Abweichung von § 5 Abs. 1 und 2 folgende Bestimmungen:

- (1) Gefördert werden:
 - a) FörderungswerberInnen nach § 2 lit. a und b, die älter als 40 Jahre sind ohne Rücksicht auf ihre schulische Letztqualifikation (ab Akademikerniveau beschränkt auf Personen mit einem Höchsteinkommen von 1.400 Euro netto pro Monat)⁵.
 - b) FörderungswerberInnen nach § 2 (1) lit. a ohne abgeschlossene Ausbildung.
- (2) Förderungshöhe für diesen Personenkreis 80 % der ihnen anfallenden Kurskosten; der Förderungshöchstbetrag bei Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 beträgt 1.180 Euro ab 1.1.2007; 1.250 Euro ab 1.1.2008; 1.330 Euro ab 1.1.2009 (Allgemeines Bildungskonto), bei Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 beträgt der Förderungshöchstbetrag 1.960 Euro ab 1.1.2007; 2.090 Euro ab 1.1.2008;
- (3) 2.210 Euro ab 1.1.2009 (Spezielles Bildungskonto).
- (4) Kumulierung: Der Höchstbetrag, der für die Förderung von Bildungsmaßnahmen für diese Zielgruppe bis 31. Oktober 2011 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – in Anspruch genommen werden kann, beträgt in Abweichung von § 5 Abs. (4) a erster Absatz 1.960 Euro ab 1.1.2007; 2.090 Euro ab 1.1.2008; 2.210 Euro ab 1.1.2009.
- (5) § 5 Abs. 3 und 4 b gelten analog.

§ 7 Projekte nach dem Innovationstopf

⁵ Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gehaltszettels zu erbringen.

Für Förderungen von Bildungsmaßnahmen für Personen die an Projekten nach dem Innovationstopf teilnehmen gelten – abweichend von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 – folgende Bestimmungen:

- (1) Gefördert werden, ohne Berücksichtigung ihrer schulischen Letztqualifikation: Personen, die an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, die im Rahmen von innovativen Projekten, deren Zielsetzung durch eine Projektkommission vorgegeben werden, stattfinden.
- (2) Förderungsvoraussetzung ist
 - a) die vorherige Zuerkennung der Förderungsfähigkeit eines innovativen, zielorientierten Projektes durch die Projektkommission.
 - b) Das Bildungsprojekt muss von einer Institution durchgeführt werden, die mit dem Qualitätssiegel der OÖ. Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen ausgestattet ist bzw. von aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen eingerichteten Akademien und Schulen.
 - c) Die Genehmigung eines Projektes erfolgt unter der Maßgabe, dass pro Projekt mindestens 10 Personen angemeldet sind.
 - d) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gelder ist dem Land ein Zwischen- und ein Endbericht vorzulegen.
 - e) Die Voraussetzungen gemäß § 6 A lit. a, b, d und e gelten analog.
- (3) Die Projekte sind aufgrund der durch die Projektkommission vorgegebenen Schwerpunkthemen für bestimmte Ziele und Zielgruppen anzubieten und werden von der Projektkommission anhand folgender Kriterien gereiht und für eine Förderung ausgewählt:
 - a) Eignung des Projektes für die nachhaltige Verbesserung des Bildungsangebotes in ausgewählten Bereichen für bestimmte Zielgruppen;
 - b) mögliche beschäftigungspolitische Effekte, die mit den Ergebnissen eines Projektes verbunden sind;
 - c) Innovationspotential des zu fördernden Projektes.
- (4) Der Innovationstopf wird mit einem Teil des jährlichen Bildungskonto–Gesamtbudgets dotiert. Die Förderung der Teilnehmer eines bestimmten Projektes darf ein Drittel der Gesamtdotierung des Topfes nicht übersteigen.
- (5) Förderungshöhe:

Die Förderungshöhe der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 ist individuell je nach Projekt durch die Projektkommission festzulegen und richtet sich nach dem Aufwand und der Intensität des Projektes.

Förderungen, die im Rahmen der Projektförderung nach dem Innovationstopf geleistet werden, werden auf das Allgemeine oder Spezielle Bildungskonto sowie auf Förderungen gemäß § 6 lit. A nicht angerechnet.
- (6) Projektkommission:

Die Projektkommission besteht aus zwei Vertretern des Amtes der OÖ. Landesregierung sowie je einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ., der Wirtschaftskammer OÖ., des Arbeitsmarktservices Oberösterreich und des Landesschulrates.

Die Projektkommission wird von dem für das Bildungskonto zuständigen Mitglied der OÖ. Landesregierung unter Information des Wirtschaftsreferenten bestellt und abberufen.

Die Projektkommission gibt jährlich die Ziele und Zielgruppen gewünschter Projekte vor. Sie bewertet die von den Bildungsträgern (Abs. 2 lit. b) eingereichten Projekte anhand der in Abs. 1 festgelegten Kriterien und reiht sie nach Förderungswürdigkeit für ihre Realisierung. Sie legt zudem die Förderhöhe (Abs. 5) für die/den TeilnehmerIn an den ausgewählten Projekten fest.

§ 8 Antragstellung und Verfahren

- (1) Anträge auf eine Förderung nach diesen Richtlinien können mittels des dafür vorgesehenen Formulars⁶ beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, eingebracht werden. Die dem Antrag jeweils anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- (2) Die Förderungsanträge sind spätestens drei Monate nach Abschluß der Bildungsmaßnahme bzw. nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung (vgl. § 3 Förderungsvoraussetzungen) einzubringen.

Abweichend davon sind Anträge für die Förderung eines Fachhochschulvorbereitungslehrganges am Ende des ersten Semesters, gemeinsam mit einer Teilnahmebestätigung über dieses Semester, einzubringen.

- (3) Die Anträge werden auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen (§ 3) geprüft. Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, so erhält der/die FörderungswerberIn eine Mitteilung über die Höhe der von den Referenten der OÖ. Landesregierung genehmigten Förderung und diesen Förderungsbetrag auf das von ihm/ihr angegebene Konto überwiesen.

Für den Besuch eines Fachhochschulvorbereitungslehrganges erhält der/die FörderungswerberIn, nach dem Nachweis über den Besuch des ersten Semesters, 590 Euro überwiesen. Die zweite Hälfte des Förderungsbetrages erhält er/sie nach Erfüllung der weiteren Förderungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 2 lit. c).

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung müssen bereits erhaltene Förderungsbeiträge dem Land Oberösterreich refundiert werden.

⁶ Antragsformulare können formlos beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel.Nr. 0732/7720/14900

bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ., 4021 Linz, Gruberstraße 40-42,

bei der OÖ. Wirtschaftskammer, 4010 Linz, Hessenplatz 3, bei der Landwirtschaftskammer für OÖ., 4021 Linz, Auf der Gugl 3,

beim Berufsförderungsinstitut OÖ., 4020 Linz, Raimundstraße 3, und beim Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen

Wirtschaft

für OÖ., 4020 Linz, Wienerstraße 150, angefordert werden.

Antragsformular können unter www.ooe.gv.at heruntergeladen werden.

- (4) Im Falle einer Förderung von Bildungsprojekten für Personen gemäß § 6 lit. A Abs. 1 gilt folgende Vorgangsweise:
- a) Der Projektträger stellt mittels eines speziellen Formulars (Erhältlichkeit siehe Abs. 1) den Antrag auf Förderung der TeilnehmerInnen. Namen, Adresse und persönliche Daten der ProjektteilnehmerInnen (mindestens 10) müssen im Antrag aufgelistet sein.
 - b) 50 % des Förderanteils des Landes Oberösterreich von 75 % der Gesamtkosten (Summe der von den TeilnehmerInnen zu zahlenden Projektgebühren) werden sofort nach Unterzeichnung der Förderungserklärung dem Projektträger mit der Auflage überwiesen, dass sie den ProjektteilnehmerInnen gutzuschreiben sind.
 - c) Nach Ende des Projekts sind dem Land Oberösterreich vom Projektträger alle Teilnahmebestätigungen inkl. Anwesenheitslisten (in Kopie) zu übermitteln. Für jene TeilnehmerInnen, die eine Anwesenheitsquote von 75 % nicht unterschritten haben, erhält der Projektträger die noch ausstehenden 50 % des Förderanteils des Landes Oberösterreich. Für TeilnehmerInnen mit einer Anwesenheitsquote unter 75 % müssen die bereits erhaltenen Förderungsbeträge dem Land Oberösterreich refundiert werden.

Eine Gegenverrechnung von bereits geleisteten und noch offenen Förderungsbeiträgen des Landes Oberösterreich ist anzustreben.

- (5) Im Fall einer Förderung von Bildungsprojekten für Personen gemäß § 7 Abs. 1 gilt die gleiche Vorgangsweise wie in § 8 Abs. 4 mit der Abweichung, dass sich die Förderhöhe individuell am Projekt, durch die Projektkommission festgelegt, orientiert.

§ 9 Überprüfung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Der/Die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Zeugnisse, Rechnungen, Kursbestätigungen u. dgl.) dem Amt der OÖ. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren.
- (2) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er/sie die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die "Richtlinien für die ArbeitnehmerInnen-Förderung durch ein Bildungskonto des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2007 - 2009" treten am 1. Jänner 2007 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis 31. Dezember 2009 eingebracht werden.

Soweit die Förderungsvoraussetzungen einen positiven Abschluss, eine Teilnahmebestätigung oder eine Projektförderung für WiedereinsteigerInnen (gemäß § 6) betreffen, können diese Teile bis 31. Oktober 2011 erfüllt werden, damit fristgerecht eingebrachte Anträge noch positiv erledigt werden können.

Dipl.-Ing. Erich Haider
Landeshauptmann-Stellvertreter